

## Entscheidung NetzDG0652022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand sind auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Posts, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Das Unternehmen [...] hat als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) für seinen Social Media Service [...] den Antrag gestellt, die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit verschiedener [...] Posts der FSM zu übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG3-Verfahrensordnung der FSM v. 29. November 2019 beraten und am 24. August 2022 wie folgt entschieden:

Die beanstandeten Instagram-Posts erfüllen nicht die Tatbestände der §§ 166, 185 StGB und sind damit

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des §§ 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Zum Sachverhalt**

Durch den Prüfungsausschuss waren drei [...] Posts (Videos mit Bildunterschrift und Tonmitschnitt) eines Nutzers [...] zu prüfen. Die Posts sind ohne Zugangsbeschränkung unter folgenden links abrufbar

[...]

[...]

[...]

und zeigen eine kleine Menschenansammlung, die offenbar Texte aus dem Koran zerreißen und die Papierstücke auf ein Plakat fallen lassen bzw. dabei zusehen. Auf dem Plakat sind mehrere Köpfe mit der großformatigen Bildunterschrift „Terrorist“ zu sehen. Im rechten oberen Bildrand sieht man den Kopf eines Mullahs. Die Aufnahmen stammen ausweislich der auf einem Pkw erkennbaren Kennzeichen aus Hamburg. Im Hintergrund sieht man auch ein Polizeifahrzeug sowie deutsche Polizisten.

Das Video ist mit Ton unterlegt. Es handelt sich offenbar um eine arabische Sprache. Eine mit „Bordmitteln“ angefertigte Übersetzung ergab, dass Repressalien im Iran kritisiert werden.

Die Posts haben in der Rubrik „Gefällt“ eine Resonanz von je 534, 651 und 687 erhalten. Deutschsprachige Kommentare sind nur vereinzelt erkennbar. Aus den Posts geht hervor, dass der Einsteller [...] bereits mehrere Beiträge veröffentlicht hat, die sich insgesamt kritisch mit dem Iran auseinandersetzen zu scheinen.

Der Beschwerdeführer rügt einen Verstoß gegen die §§ 166, 130 StGB. Der Prüfungsausschuss prüft daneben auch noch andere in Betracht kommende Delikte im Anwendungsbereich des NetzDG.

## II. Zur Rechtslage

Die FSM als Einrichtung der regulierten Selbstregulierung nach § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG ist zur Entscheidung über die Rechtswidrigkeit eines Inhalts in einem sozialen Netzwerk aufgerufen. Die dabei in Betracht kommenden Straftatbestände sind in § 1 Abs. 3 NetzDG abschließend aufgeführt. Die hier gerügten und darüber hinaus in Betracht kommenden Straftatbestände der §§ 130, 166 und 185 ff. StGB sind jedoch nicht verletzt.

Im Einzelnen:

### 1. Kein Verstoß gegen § 130 StGB

Nach § 130 StGB macht sich strafbar, wer in einer Weise, die geeignet ist den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der vorbezeichneten Gruppen oder einem Bevölkerungsteil zum Hass aufstachelt, zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen auffordert oder die Menschenwürde dadurch angreift, dass er die vorbezeichneten Gruppen und Bevölkerungsteile wegen ihrer Zugehörigkeit beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Nach Auffassung des Prüfungsausschusses ist bereits der objektive Tatbestand nicht gegeben. Es fehlt an einer Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens. Eine solche Störung liegt dann vor, wenn durch eine Tathandlung der vorbezeichneten Art offene oder latente Gewaltpotenziale geschaffen werden, die ein Zusammenleben ohne Furcht um Leib und Leben oder persönlichen Besitz nicht mehr möglich macht und dem betroffenen Bevölkerungsteil das Vertrauen in die

öffentliche Rechtssicherheit nimmt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der öffentliche Frieden bereits gestört ist. Die Eignung reicht bereits aus. Bei dieser Eignungsprüfung sind aber Inhalt und Intensität des Angriffs, die Empfänglichkeit der Öffentlichkeit und die Sensibilität der betroffenen Gruppe dafür zu berücksichtigen (zum Vorstehenden *Sternberg-Lieben/Schüttenhelm* in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 130 StGB, Rn 10 f.).

Vorliegend ist nicht erkennbar, dass durch die kritische Auseinandersetzung mit dem Iran und der dort verbreiteten Glaubenslehre, die offenbar auch zu einem „Zerreißen“ von Teilen des Korans geführt hat, dadurch betroffenen Bevölkerungsteile das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit verlieren. Aus dem Video ist erkennbar, dass die Zahl der an der Aktion teilnehmenden Personen gering war. Polizeipräsenz ist erkennbar. Dies zeigt, dass Ordnungsbehörden einer solchen Aktion nachgehen und diese offenbar auch nach Art und Intensität überprüfen. Die sehr überschaubare Resonanz auf die Posts zeigt zudem, dass sich die von der Aktion in erster Linie angesprochenen Personenkreise nicht zu größeren (Gegen)Maßnahmen veranlasst sehen.

Unabhängig davon ist auch schon unklar, welche Bevölkerungs- oder Personenkreise durch eine solche Aktion überhaupt tangiert wären. Es bleibt offen, ob die Aktion sich gegen den Iran, einzelne Vertreter des Irans oder aber gegen Angehörige des muslimischen Glaubens richtet. Aus der Zusammenschau der auf den Iran hindeutenden Elemente der Videos (Flagge, T-Shirt mit dem Aufdruck „Iran“) und dem Zerreißen einer vermutlich aus dem Koran stammenden Glaubensschrift ergibt sich nicht zwingend eine Kritik an dem muslimischen Glauben oder einem muslimischen Bevölkerungsteil. Die Aktion kann auch dergestalt verstanden werden, dass im Iran der muslimische Glauben nicht so praktiziert wird, wie er dies nach Auffassung der Teilnehmer der Aktion gelebt werden sollte. Damit würde sich die Kritik gegen den Staat „Iran“ richten, wofür im Übrigen auch die Abbildung des Mullah am rechten oberen Bildrand eines Plakats spricht.

Weiterhin fehlt es an einer der Tathandlungen des §§ 130 StGB. Ein Aufstacheln zum Hass ist in dem Video nicht erkennbar. Nach der nur eingeschränkt überprüfbaren (weil mit Bordmitteln erstellten) Übersetzung ist dies auch dem hinterlegten Ton nicht zu entnehmen. Vielmehr findet dort offenbar eine - wenn auch kritische - Auseinandersetzung mit dem Iran und den dortigen Repressionen statt.

Letztlich ist in diesem Zusammenhang auch das aus Art. 5 GG folgende Recht des Einzelnen zur Äußerung seiner Meinung zu berücksichtigen. Zwar handelt es sich bei § 130 StGB um eine Schranke nach Art. 5 Abs. 2 GG. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Schrankenbestimmung allerdings im Lichte des von der Schranke betroffenen Grundrechts auszulegen, was bereits auf der Tatbestandsebene zu berücksichtigen ist (**BVerfG**, Urteil vom 4.2.2010 – 1 BvR 369/04, NJW 2010, 2193; *Schäfer/Anstötz*, Münchner Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 130 StGB, RN 110;). Bei der dadurch gebotenen Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem durch die Meinungsfreiheit beeinträchtigten Rechtsgut muss den verschiedenen Deutungsmöglichkeiten einer Aussage Rechnung getragen werden. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass - wie vorstehend bereits ausgeführt - der Aktion nicht zwingend eine Diskreditierung von Menschen muslimischer Glaubenszugehörigkeit oder aber des Korans zu entnehmen ist. Vielmehr lässt sich die Aktion auch als Staatskritik oder sogar Kritik an einzelnen Personen im Iran verstehen (was sogar naheliegender

sein dürfte). Anzeichen dafür, dass vorliegend die Menschenwürde verletzt ist, was eine Abwägung obsolet machen würde, sind gleichfalls nicht erkennbar.

## 2. Kein Verstoß gegen § 166 StGB

Aus den vorgenannten Gründen entfällt der gerügte Verstoß gegen § 166 StGB. § 166 StGB stellt die öffentliche oder aber durch Verbreiten eines Inhalts erfolgende Beschimpfung eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses unter Strafe, wenn dieses geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Der Prüfungsausschuss sieht aus den vorgenannten Gründen bereits keine Störung des öffentlichen Lebens. Dabei ist der Maßstab eines objektiven, nicht besonders empfindlichen Betrachters anzuwenden (OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.10.1985 - 2 Ss 58/85, NStZ 1986, 363 ff.). Die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören erfordert dabei auch, dass die allgemeine Rechtssicherheit in der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet, insbesondere ein „friedliches Nebeneinander“ in der Bevölkerung dadurch gestört wird.

Dies ist nicht erkennbar. An der Aktion haben wenige teilgenommen. Die hinzugerufene oder zumindest anwesende Polizei sah keine Notwendigkeit zum Einschreiten und die [...] -Posts haben nur einen beschränkten Widerhall gefunden. Unabhängig davon dürfte es aber auch bei einer wertenden Betrachtung des Inhalts der Aktion an der Beschimpfung eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses fehlen. Kritisiert werden nach einer zumindest vertretbaren Deutung der Aktion nicht der Koran oder die muslimische Glaubensgemeinschaft sondern allenfalls die Handhabung des Korans durch Vertreter des Irans oder aber verschiedene Vertreter des Irans selbst.

## 3. Kein Beleidigungstatbestand

Eine Beleidigung im Sinne des §§ 185 StGB, der hier ergänzend geprüft wird, liegt gleichfalls nicht vor. Denkbar wäre hier eine Beleidigung der Vertreter einer muslimischen Glaubensgemeinschaft. Allerdings ist weder aus der Aktion selbst noch aus dem – nur beschränkt prüfbar – O-Ton erkennbar, dass sich die Aktion gegen die Religionsgemeinschaften der Muslime richtet. Zudem käme in diesem Fall allenfalls eine Kollektivbeleidigung in Betracht, wobei sich aber die Frage nach der Abgrenzung stellt. Dabei gilt, dass je größer das Kollektiv ist, auf das sich eine herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer auf die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds geschlossen werden kann (BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 2016 - 1 BvR 2150/14, NStZ-RR 2016, 277). Vorliegend kann die hier mögliche Deutung der Aktion als Staatskritik oder aber als Kritik an

der Vorgehensweise bestimmter Vertreter des Irans nicht auf die persönliche Ehre eines zu diesem Kollektiv gehörenden Individuums durchschlagen, da eine erkennbare Distanz zu einem einzelnen Vertreter einer muslimischen Glaubensgemeinschaft besteht.